



STIFTUNG  
PREUSSISCHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN  
BERLIN-BRANDENBURG

**Richtlinien**  
**der Stiftung Preussische Schlösser und Gärten**  
**Berlin-Brandenburg**  
**über Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen stiftungseigener**  
**Baudenkmäler, deren Ausstattung sowie der Gartenanlagen**

**1. Allgemeine Einleitung**

Zum Schutz der Baudenkmäler, deren Ausstattung sowie der Gartenanlagen, ihres Ansehens und ihrer Stellung als herausragende Kulturgüter und Weltkulturerbe sind Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen nicht generell freimöglich. Insbesondere bei Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken, Innenaufnahmen und Aufnahmen nicht an öffentlichen Straßen gelegene Anlagen muss sich die Stiftung vorbehalten, in jedem Einzelfall diese Aufnahmen und ihre Verwendung von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Richtschnur dabei ist der pflegliche und respektvolle Umgang mit den der Stiftung übertragenen historischen Gebäuden, Gartenanlagen und Kunstschätzen. Das Verfahren im einzelnen regeln die folgenden Richtlinien.

**2. Zustimmungspflichtigkeit**

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen stiftungseigener Baudenkmäler, deren Ausstattung sowie der Gartenanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung. Ausgenommen sind Aufnahmen von Gebäuden und Anlagen, die sich an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen befinden (§ 59 UrhG) und Außenaufnahmen zu privaten Zwecken von geringem Umfang.

Die Zustimmung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stiftung.

Sie darf nicht erteilt werden, wenn die Aufnahmen zu einer Gefährdung des Stiftungseigentums, zu einer Beeinträchtigung der dienstlich wahrzunehmenden Interessen oder zu einer unvertretbaren Behinderung des allgemeinen Besucherverkehrs führen würden. Ferner darf sie nicht erteilt werden, wenn die Aufnahmen und deren Verwendung nicht mit den Aufgaben, der Stellung und dem Ansehen der Stiftung zu vereinbaren sind.

Beim Fotografieren soll nach Möglichkeit auf erfahrene Museumsfotografen und -fotografinnen zurückgegriffen werden.

### **3. Zuständigkeit**

Zuständig für die Erteilung der Zustimmung sind

- das Pressereferat bei Film- und Fernsehaufnahmen sowie Pressefotos,
- die Abteilung Schlösser bei Fotoaufnahmen (ausgenommen Pressefotos).

Die zuständigen Stellen sind dafür verantwortlich, dass alle Fachbereiche, die nach dem Geschäftsverteilungsplan mitzuwirken haben, beteiligt werden.

### **4. Vereinbarungen bei Erteilung der Zustimmung**

4.1 Die Zustimmung zu Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen erfolgt im Rahmen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung über ein angemessenes Nutzungsentgelt und den Ersatz der für die Stiftung entstehenden Kosten. Bestandteil dieser Vereinbarung sind die konservatorischen, technischen und organisatorischen Bedingungen für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen.

4.1.1 Nutzungsentgelt für die Herstellung der Aufnahmen

4.1.1.1 Bei der Vereinbarung des Nutzungsentgeltes ist von den bei der Stiftung geltenden Tarifen auszugehen.

Die Tarife erlässt der Generaldirektor der Stiftung.

4.1.1.2 Bei der Entscheidung, welches Entgelt angemessen ist, ist das Maß der Nutzung und der Umfang der dadurch ausgelösten Erschwerungen sowie der historische und künstlerische Wert der Aufnahmeobjekte zu berücksichtigen.

4.1.1.3 Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben

- für aktuelle Berichterstattungen,
- für Berichterstattungen, bei denen insbesondere aus zeitgeschichtlichem Anlass ein öffentliches Interesse besteht.
- für Filme der Hochschule für Fernsehen und Film und vergleichbarer staatlicher oder staatlich geförderter Einrichtungen,
- für Aufnahmen, die einer angemessenen Werbung für die Stiftung dienen.

Ein Kostenersatz wird für alle durch die Aufnahmen verursachten Ausgaben und Einnahmeausfälle erhoben. Hierzu zählen insbesondere die Bewirtschaftungskosten (Stromverbrauch, Heizung, Reinigung), soweit sie nicht vom Träger der Aufnahmen unmittelbar geleistet werden, der Ersatz der Aufwendungen für Bedienstete, die das Aufnahmepersonal überwachen, beraten und einweisen (Löhne, Gehälter usw.) sowie die Erstattung von etwaigen Ausfällen an Eintrittsgeldern u.ä. Von der Erhebung lediglich geringfügiger Kosten kann abgesehen werden, wenn diese voraussichtlich in einem offenkundigen Missverhältnis zu dem für die Ermittlung erforderlichen Verwaltungsaufwand stehen würden.

4.2 Ferner sind die folgenden Vereinbarungen zu treffen:

- 4.2.1 Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die dem Träger der Aufnahmen erwachsen. Der Träger der Aufnahmen haftet für alle im Zusammenhang mit der Aufnahmetätigkeit entstehenden Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, diese allein zu tragen. Dies gilt nicht, wenn der Schadenseintritt vorsätzlich oder grob fahrlässig von Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen der Stiftung herbeigeführt wurde.
- 4.2.2 Der Träger der Aufnahmen verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen und sonstigen einschlägigen Vorschriften zu beachten sowie ausreichende Haftpflichtversicherungen nachzuweisen, soweit dies von der Stiftung für erforderlich gehalten wird.
- 4.2.3 Die Zustimmung gilt nicht, wenn die aufzunehmenden Objekte in unvorhersehbaren Fällen (z. B. Staatsbesuch, Bau- und Restaurierungsmaßnahmen etc.) nicht zur Verfügung gestellt werden können oder eine gleichzeitig stattfindende Veranstaltung beeinträchtigt wird. Ferner ist Voraussetzung, dass die Stiftung in der Lage ist, für die Abwicklung des geplanten Vorhabens eigenes Personal (z. B. zur Aufsicht) zur Verfügung zu stellen. Dem Träger der Aufnahmen stehen für diese Fälle keine Schadensersatzansprüche gegen die Stiftung zu.
- 4.3 Die Reproduktion und Veröffentlichung der Fotoaufnahmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stiftung. Für die Erteilung der Reproduktionserlaubnis werden Entgelte erhoben, die nach den jeweils geltenden Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing zu berechnen sind. Die Richtlinien der Stiftung über die Verwendung von Bildmaterial zur Reproduktion sind anzuwenden.

## **5. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit Beschluss des Stiftungsrates in Kraft.  
Der Stiftungsrat hat die Richtlinien am 03. 12. 1998 beschlossen.